

Sitzungsvorlage		Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:	
		2020-2025 SV 0498	
		Datum:	
		11.08.2022	
		Status:	
		öffentlich	
Beratungsfolge:	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Übach-Palenberg		
Federführende Stelle:	Fachbereich 2 Finanzen		

Rücklagenzuführung beim Regiebetrieb CMC Betrieb gewerblicher Art für 2021

Beschlussempfehlung:

Ein vorläufiger Gewinn konnte für den CMC Betrieb gewerblicher Art (kurz CMC BgA) für das Jahr 2021 auf Basis von handelsrechtlichen Grundsätzen noch nicht ermittelt werden.

Der CMC BgA stellt steuerlich einen sogenannten Regiebetrieb dar.

Der auf Basis von handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelte endgültige Gewinn für das Jahr 2021 wird bei dem BgA den Rücklagen zugeführt.

Begründung:

Der BFH hat in zwei Urteilen zur Frage der Rücklagenbildung bei Betrieben gewerblicher Art (BgA) entschieden, dass auch ein in Form eines Körperschaftsteuerpflichtigen Regiebetriebes organisierter BgA Rücklagen ohne weitere Voraussetzungen bilden darf. Die Rücklagenbildung basiert beim Regiebetrieb auf der Fiktion eines verselbständigten BgA, da dessen Gewinne wegen seiner fehlenden rechtlichen Selbständigkeit unmittelbar in den Haushalt der Trägerkörperschaft fließen, ohne dass es eines vorherigen Ausschüttungsbeschlusses bedarf. Die Finanzverwaltung hat die aktuelle BFH-Rechtsprechung nunmehr übernommen und ihre bisherige, abweichende Auffassung aufgegeben.

Für die steuerliche Anerkennung der Rücklagenbildung reicht demnach jedes „Stehenlassen“ der handelsrechtlichen Gewinne als Eigenkapital aus, sofern nachvollzogen und überprüft werden kann, dass dem Regiebetrieb die entsprechenden Mittel weiterhin als Eigenkapital zur Verfügung stehen. Nach Ansicht der Finanzverwaltung reicht dafür ein förmlicher Beschluss der zuständigen Gremien der Trägerkörperschaft aus, der grundsätzlich spätestens acht Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres des BgA gefasst werden muss.

Die verzögerte Beschlussfassung ist vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Coronapandemie vom Finanzamt grundsätzlich anerkannt worden.

Tatsächlich muss ein solcher Beschluss für jedes Wirtschaftsjahr neu gefasst werden.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister

